

# **Prüfung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange zur 4. Änderung des B-Plans C 3**

## **Stadt Wiesmoor, Landkreis Aurich**



Lage des Vorhabens (LGN 2003)



# **Prüfung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange zur 4. Änderung des B-Plans C 3**

**Stadt Wiesmoor, Landkreis Aurich**

Auftraggeber : Stadt Wiesmoor  
Fachbereich Bauangelegenheiten  
Hauptstraße 193  
26639 Wiesmoor

Auftragnehmer : Dipl.-Ing. Uwe Gerhardt  
Freischaffender Landschaftsarchitekt BDLA  
Lützowallee 68 • 26603 Aurich  
Tel.: (0 49 41) 93 82 77 • [info@uwe-gerhardt.com](mailto:info@uwe-gerhardt.com)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Inga Bokelmann

Projekt-Nr. : LA-171 110

Berichtsdatum : 23. November 2017

---

**23. November 2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2 Vorhandene Biotope</b>	<b>5</b>
<b>3 Zu betrachtende Tierartengruppen</b>	<b>7</b>
3.1 Potentiell vorkommende Vogelarten .....	7
3.2 Potentiell vorkommende Fledermäuse .....	8
3.3 Potentiell vorkommende Libellen .....	8
3.4 Potentiell vorkommende Waldeidechsen .....	8
3.5 Potentiell vorkommende Heuschrecken .....	8
3.6 Potentiell vorkommende Tagfalter und Widderchen .....	9
3.7 Potentiell vorkommende Amphibien .....	9
Potentiell vorkommende Flechten .....	9
<b>4 Konfliktanalyse in Bezug auf die geplante Umwandlung der Waldfläche/ehemaligen Waldfläche in eine Beach-Volleyball- Anlage</b>	<b>9</b>
<b>5 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<b>10</b>
<b>6 Fazit</b>	<b>10</b>

# 1 Einleitung

Die Turngemeinschaft Wiesmoor (TG) plant auf dem Flurstück 17/22 die Errichtung einer Beach-Volleyball-Anlage. Hierzu ist es erforderlich den Bebauungsplan C 3 zu ändern. Der Geltungsbereich der erforderlichen Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 17/22, das Grundstück der Soccerhalle (Flurstück 17/5) und den östlich davon liegenden Grundstückstreifen bis zur Grenze des Stadions (Flurstück 17/23) sowie einen Teilabschnitt der Straße "Am Stadion".

Das Planungsbüro Gerhardt wurde am 10. November 2017 mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes beauftragt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes C 3 im Innenbereich der Stadt Wiesmoor wird auf Grundlage eines gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) beschleunigten Verfahrens durchgeführt. Daher wird von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht und Abhandlung der Eingriffsregelung abgesehen. Das Vorhaben entbindet jedoch nicht von der Beachtung artenschutzrechtlicher Aspekte. Der Artenschutz ist Gegenstand des § 44 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG).

Für europarechtlich geschützte Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten ist somit zu prüfen, ob bei unterschiedlichsten Bauplanungen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) einschlägig sind. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben sind. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist eine Baumaßnahme unzulässig.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(so genannte ‚Zugriffsverbote‘)

Bestimmte Tätigkeiten und Vorhaben werden in den Absätzen 4 und 5, § 44 BNatSchG, von diesen Verboten ausgenommen, so dass dort der Schutz auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV a+b der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) beschränkt wird. Dies gilt für

- die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die fischereiwirtschaftliche Nutzung,
- nach § 14 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
- sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht),

soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erfor-

derlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF<sup>1</sup>-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Im Folgenden werden die Tierartengruppen abgehandelt, die nach BRINKMANN (1993 in BREUER 1994:33) zu untersuchen wären.

## 2 Vorhandene Biotope

Auf der zu bewertenden Fläche der 4. Änderung des Bebauungsplanes C 3 umfasst die Soccerhalle (PSZ, sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage) und die westlich, nördlich und östlich angrenzenden Bereiche. Westlich davon befinden sich die Straße „Am Stadion“ (OVS), ein befestigter Platz mit Parkmöglichkeiten (OVP, Parkplatz und OFZ, befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung) und Baumreihen innerhalb einer Rasenfläche (HEB, Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs und GRA, artenarmer Scherrasen). Der größte Teil des unbebauten Untersuchungsgebietes wurde von Birkenwald (WVS, sonstiger Birken-Moorwald) eingenommen. Ein Großteil dieses Birkenwaldes wurde am 11.02.2016 illegal beseitigt. Aufgrund einer von der Stadt Wiesmoor im Februar 2016 beauftragten Wertermittlung durch GERHARDT (2016) sind die hier bewerteten Flächen bereits bekannt.

Die erhaltenen Bäume im Untersuchungsgebiet haben eine Höhe zwischen 10,0 m und 16,0 m erreicht und sind zwischen 20 und 50 Jahre alt.



**Abb. 1:** Situation im Bereich nordwestlich der bestehenden Soccerhalle (Foto: 10.03.2016).

<sup>1</sup> CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Im wesentlichen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor Eintreten des eigentlichen Eingriffs



**Abb. 2:** Situation im Bereich nordöstlich der bestehenden Soccerhalle (Foto: 10.03.2016).



**Abb. 3:** Situation im Bereich des verbliebenen Birkenbestandes auf dem Flurstück 17/22 (Foto: 10.03.2016).



**Abb. 4:** Blick über den abgeholzten Bereich von Nordost in Richtung Westen (Foto: 10.03.2016).

### **3 Zu betrachtende Tierartengruppen**

#### **3.1 Potentiell vorkommende Vogelarten**

Alle europäischen Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Tierarten. Alle Greife, Eulenvögel, viele Watvögel und auch weitere übrige Vogelarten zählen zu den streng geschützten Vogelarten.

Gemäß FLADE (1994) ist aufgrund der vorkommenden Biotope des beplanten Bereichs und seiner Umgebung mit einer Avifauna der Gartenstädte zu rechnen, zu der als Leitarten Haussperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Türkentaube, Grauschnäpper, Straßentaube sowie Mehlschwalbe zählen. Begleitarten sind Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Star, Blaumeise, Heckenbraunelle, Buchfink oder Klappergrasmücke.

Aufgrund der fehlenden Altbäume sind Spechtarten wie Bunt- und Grünspecht, sowie Kleiber und Gartenbaumläufer auszuschließen. Die genannten Spechtarten benötigen größere, ältere Bäume mit abgestorbenen Ästen, Totholz und Astlöchern für ihre Brutstätten. Auch Vogelarten wie Kohlmeise, Kleiber und Blaumeise nutzen Baumhöhlen älterer Bäume als Brutstätte, Gartenbaumläufer suchen als Brutstätte gezielt Rindenspalten und Spalten von Baumstämmen. Auch Grauschnäpper suchen zur Brut Baumhöhlen auf, suchen sich ihren Brutplatz aber auch an Häusern in Mauerlöchern etc. Der Gartenrotschwanz ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden.

**Das Untersuchungsgebiet weist keinen älteren Baumbestand mit entsprechenden Habitatstrukturen auf. Aus diesem Grund scheiden die o. g. Arten als Brutvögel aus. Mit dem Vorkommen von anderen, baum- und gebüschbrütenden Vogelarten ist jedoch zu rechnen.**

### **3.2 Potentiell vorkommende Fledermäuse**

Fledermäuse sind gegenwärtig die in Mitteleuropa am stärksten vom Aussterben bedrohte Säugetiergruppe. 19 Arten kommen in Niedersachsen vor (21 Arten in Deutschland), 18 sind in Niedersachsen den Gefährdungskategorien zugeordnet. Fledermäuse sind obligatorische Teilsiedler und verdeutlichen als Zeigerart funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Landschaftsteilen, die sie als Sommerquartier, Jagdgebiet und Winterquartier nutzen, wobei die einzelnen Teillebensräume über Jahre hinweg stetig und ortstreu aufgesucht werden. Oft liegen zwischen den unterschiedlichen Teillebensräumen große Distanzen. Einige Arten, die ihr Sommerquartier und ihre Wochenstuben im niedersächsischen Flachland haben, ziehen zur Überwinterung in untertags gelegene Stollen und Höhlen des Mittelgebirges und des Harzes. Ihre Siedlungsdichte richtet sich nach dem Nahrungsangebot an verfügbaren, meist nachtaktiven Insekten und dem Angebot an Quartieren, so dass sie für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen von hoher Bedeutung sein können.

**Aufgrund der im Untersuchungsbereich fehlenden Strukturen wie Baumhöhlen oder ...-spalten ist höchstwahrscheinlich nicht mit Fledermausquartieren zu rechnen. Diese könnten allenfalls im bestehenden Gebäude vorkommen. Im Bereich der Freiflächen kann das Vorkommen von Fledermaus-Jagdhabitaten nicht ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens verbleiben entsprechende Strukturen in ausreichender Form im direkten Umfeld.**

### **3.3 Potentiell vorkommende Libellen**

**Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen von Libellen ausgeschlossen werden, da keine Entwicklungsgewässer vorhanden sind.**

### **3.4 Potentiell vorkommende Waldeidechsen**

Waldeidechsen sind bodenbewohnende Tiere. Sie benötigen Altholz und Kleinstrukturen wie liegendes Totholz und Steinhäufen. Zum Sonnen werden u.a. Holzhaufen, Bohlenwege und Baumstümpfe aufgesucht. Die Waldeidechse tritt vorzugsweise an Waldrändern und auf Waldlichtungen im Gestrüpp auf. Zudem bewohnt sie sumpfige und moorige Lebensräume.

Der dicht geschlossene Baumbestand im Untersuchungsgebiet ist als möglicher Lebensraum für Waldeidechsen unattraktiv. **Aufgrund der Randsituationen ist ein Vorkommen von Einzeltieren möglich.**

### **3.5 Potentiell vorkommende Heuschrecken**

Von den 38 im westlichen Tiefland heimischen Heuschreckenarten sind etwa 15 durch Beseitigung oder Beeinträchtigung ihrer Lebensräume bedroht und 4 Arten sind ausgestorben (GREIN 1986, vgl. GREIN 1990, 2000).

Da die meisten Heuschreckenarten ihre Eier im Boden ablegen, sind sie auf günstigere Besonnungsverhältnisse angewiesen. Mahd führt zum Einbruch der Population, (vgl. u. a. OPPERMANN 1987), großen Einfluss hat auch der Einsatz von Insektiziden. So bleiben den Heuschrecken als Überlebensraum oft nur noch Säume, Wegränder und letzte, extensiv genutzte Restflächen.



**Im Untersuchungsgebiet sind besonders feuchte (nasse) oder trockene Biotope nicht vorhanden, somit kann ausgeschlossen werden, dass gefährdete Heuschreckenarten im Planbereich vorkommen.**

### **3.6 Potentiell vorkommende Tagfalter und Widderchen**

Tagfalter bewohnen lichte Wälder, die gebüschreich, vielfältig strukturiert sind und Waldblößen aufweisen. Widderchen kommen u.a. auf nassen Wiesen und feuchten Busch- und Waldrändern vor. **Im Untersuchungsgebiet sind o.g. Biotope nicht anzutreffen, so dass insbesondere das Vorkommen von gefährdeten Schmetterlingsarten im Planbereich auszuschließen ist.**

### **3.7 Potentiell vorkommende Amphibien**

**Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden, da keine Entwicklungsgewässer vorhanden sind. Eventuell kann der Planbereich als Sommerlebensraum für vereinzelte Erdkröten dienen.**

### **Potentiell vorkommende Flechten**

Die Bäume im Untersuchungsgebiet sind max. 50 Jahre alt. **Baumbewohnende geschützte bzw. gefährdete Flechtenarten können somit ausgeschlossen werden, da sie an älteren Bäumen vorkommen.**

## **4 Konfliktanalyse in Bezug auf die geplante Umwandlung der Waldfläche/ehemaligen Waldfläche in eine Beach-Volleyball-Anlage**

Durch die Realisierung der geplanten Beach-Volleyball-Anlage auf dem Flurstück 17/22 der Flur 16 der Gemarkung Wiesmoor an der Straße „Am Stadion“ kommt es zur Beseitigung und Versiegelung der Waldfläche sowie des bereits gerodeten Areals.

Auf der Untersuchungsfläche sind keine Altbäume vorhanden. Verschiedene Tierarten sind jedoch auf ältere Baumbestände angewiesen.

Für die Planung wird die gesamte Waldfläche auf dem Flurstück 17/22 der Flur 16 der Gemarkung Wiesmoor entfernt. Ein Teilbereich wurde schon am 11.02.2016 gefällt. Die Soccerhalle wie auch der weitere Bestand blieben erhalten.

Die geplante Bebauung erfolgt auf einem für Vögel, Fledermäuse, Libellen, Waldeidechsen, Heuschrecken, Tagfalter und Widderchen, Amphibien und Flechten wenig bedeutsamen Gelände. Die Bäume des Waldbestandes haben aufgrund ihres geringen Alters keine Spalten und Höhlungen ausbilden können, die für bestimmte Vogelarten und Fledermäuse von Bedeutung wären. Entwicklungsgewässer für Amphibien und Libellen fehlen. Für eine schützenswerte Flechtenflora sind die erhalten gebliebenen Bäume zu jung. Es fehlt weiterhin an reichhaltigen Strukturen für ein artenreiches Vorkommen an Insekten und für Reptilienlebensräume.

## 5 Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen

Vorsorgend sollten Bauzeitenbeschränkungen zum Baubetrieb vorgenommen werden, um potentiell vorkommende Vogelarten nicht zu stören oder Niststätten zu zerstören. Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen sowie erheblicher Störungen der besonders geschützten Europäischen Vogelarten sowie streng geschützten Fledermausarten sind Gehölzbeseitigungen und Erdarbeiten im Zuge der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten durchzuführen.

Als Minimierungsmaßnahme sollte bei der Verwendung von Außenbeleuchtungen auf starke Flutlichtstrahler mit hohem UV-Lichtanteil verzichtet und stattdessen Natriumdampflampen bzw. LED-Leuchten verwendet werden. Da Natriumdampflampen Licht mit hohen Gelb- und Rotanteilen ausstrahlen, sind sie unattraktiv für Insekten und ziehen diese nicht an. LED-Leuchten zeigten sich in der Praxis im Vergleich mit für Außenbeleuchtung üblichen Leuchtmitteln als am wenigsten anziehend für Insekten (EISENBEIS UND EICK 2011). Bei Außenbeleuchtungen ist generell darauf zu achten, dass das aussendende Licht möglichst nach unten, bzw. genau auf den Bereich gerichtet ist, der ausgeleuchtet werden soll und nicht in alle Richtungen – insbesondere nach oben - abstrahlt. Wichtig ist auch, dass die Beleuchtungskörper völlig abgeschlossen sind, damit Insekten nicht an ihnen verbrennen. Die Maßnahme wäre ein Beitrag zum Erhalt der vorhandenen Insekten und damit auch der Nahrungsgrundlage davon abhängiger Vogel- und Fledermausarten.

## 6 Fazit

Die Turngemeinschaft Wiesmoor (TG) plant auf dem Flurstück 17/22 die Errichtung einer Beach-Volleyball-Anlage. Hierzu ist es erforderlich den Bebauungsplan C 3 zu ändern. Der Geltungsbereich der erforderlichen Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 17/22, das Grundstück der Soccerhalle (Flurstück 17/5) und den östlich davon liegenden Grundstückstreifen bis zur Grenze des Stadions (Flurstück 17/23) sowie einen Teilabschnitt der Straße "Am Stadion". Neben dem Gebäudebestand und Versiegelungsbereichen handelt es sich um eine teilweise gerodete Waldfläche mit relativ jungen Birken. Ältere Bäume, wie sie für Vogel- und Fledermausarten interessant sind, fehlen demzufolge. Gebüschbrütende Vogelarten sind zu erwarten. Ebenso ist das Vorkommen von Waldeidechsen nicht völlig auszuschließen. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet im Hinblick auf das Vorkommen von Tierarten als von geringer bis sehr geringer Bedeutung einzustufen, da neben dem entsprechenden Alter auch typische Saum- und Kleinstrukturen fehlen, die Rückzugsräume für Kleinlebewesen darstellen. Weiterhin fehlen die für Libellen und Amphibien wichtigen Entwicklungsgewässer. Um bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme Konflikte mit dem Artenschutz auszuschließen kann ggf. eine Umwelt-Baubegleitung durchgeführt werden.

Aurich, 23. November 2017



Inga Bokelmann (Projektleitung)  
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsplanung

  
Dipl.-Ing. Landespflege Uwe Gerhardt  
Freischaffender Landschaftsarchitekt BDLA



## **Quellen:**

- M. BÖTTCHER (BEARB.): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 67
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.  
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14. Jg., H. 1:1-60. Hannover.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“  
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26. Jg., H. 1:53. Hannover.
- DRACHENFELS, O. (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen – Bestandsentwicklung und Gefährdungsursachen der Biotop- und Ökosystemtypen sowie ihrer Komplexe. - Naturschutz Landschaftspfl. Nieders., Heft 34, Hannover, 146 S.
- EISENBEIS, G. & F. HASSEL (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen - eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. - Natur und Landschaft 75. JG. 4: 145-156
- EISENBEIS UND EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LED's., Natur und Landschaft, 86. Jg., Heft 7, S. 298 - 306
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching. 879
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen.  
In: Inform.d.Naturschutz Niedersachs., 24 Jg., H. 1:1-76. Hildesheim
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. (Stand: 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze  
In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 28. Jahrgang, Nr. 3, S. 69-141. –Hannover
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. (Stand: 1. November 2008) Teil B: Wirbellose Tiere  
In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 28. Jahrgang, Nr. 4, S. 153-210. –Hannover
- S.GEIGER, A., KIEL, E.-F. UND WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW; Heft 4/2007; S. 46 – 48.